



Liebe Gemeindemitglieder,

im Zuge der überarbeiteten „Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus“ vom 30.10.2020, die am Montag, den 02.11.2020 in Kraft tritt, haben wir vom Bistum Osnabrück auch für die Umsetzung dessen in unserer Pfarreiengemeinschaft eine Information bekommen.

Demnach gilt im Bereich der Kirchen nun:

1. **Gottesdienste / Kirchgebäude:** Die Feier von Gottesdiensten und die Glaubensausübung sind von den Einschränkungen nicht betroffen (vgl. § 9 (1) „Religionsausübung“ der Corona-Verordnung im Anhang). Eine **Mund-Nasen-Bedeckung** muss in der Kirche getragen werden und darf nur am Sitzplatz abgenommen werden.
2. **Pfarrheime:** Zulässig sind laut § 9 (1) weiterhin „Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung“. Auch dürfen „die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte“ (§ 9 (2)) durchgeführt werden, wenn die vorliegenden Hygienekonzepte eingehalten werden. Alle weiteren Veranstaltungen, die die Freizeitgestaltung betreffen, können entsprechend der Verordnung bis zum 30.11.2020 nicht stattfinden.
3. **Beerdigungen:** Diese wurden als Veranstaltungsform dem § 9 „Religionsausübung“ explizit hinzugefügt und unterliegen somit keiner Personen-Höchstgrenze. Weiterhin gilt hier die Empfehlung, sich in Zweifelsfällen mit der örtlichen Kommune abzustimmen.

In unseren Kirchen gilt weiterhin:

- die Hände beim Betreten der Kirche zu desinfizieren
- den Abstand von 1,5 m pro Hausstand einzuhalten
- den Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- den Zettel mit den Kontaktdaten (Name/Telefonnummer) für die Teilnehmerliste mitzubringen
- ein dauerhaftes Lüften der Kirche

Wir möchten dringend darauf hinweisen, diese Regeln einzuhalten!

Bleiben Sie alle gesund und zuversichtlich,

Freundliche Grüße, das pastorale Team